

# **Badeordnung**

## **für das Freibad der Gemeinde Hilzingen**

Das Freibad Hilzingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilzingen. Es soll der Bevölkerung neben der sportlichen Ertüchtigung auch zur Gesundheitsförderung und Erholung dienen. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind in folgender Badeordnung geregelt.

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie allen erlassenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Wer dagegen verstößt kann aus dem Bad gewiesen, bei wiederholten Verstößen für dauernd der Zutritt versagt werden.
- 3) Bei Vereins- u. Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, bei Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- 1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person zu.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- 3) Der Zutritt ist nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet:
  - a) Kindern unter 6 Jahren
  - b) Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- 4) Für Schwerbehinderte die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Kennbuchstaben „B“ sind und das Freibad ohne Begleitperson betreten, übernimmt die

Gemeinde Hilzingen bei Erleidung eines Unfalls im Freibad keine Haftung. Auch wenn diese Personen trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, ein Freibad alleine zu besuchen.

- 5) Private Schwimmlehrer können im Freibad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht zugelassen werden.
- 6) Der Besuch des Freibades durch größere Gruppen und das Trainieren von Mannschaften im Freibad ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 7) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

### **§ 3**

#### **Eintrittskarten, Eintrittspreise**

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen ist. Näheres ist in der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Freibad geregelt.
- 2) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen, gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- 3) Für den Zutritt und die Benützung des Freibades werden die aus der besonderen Gebührensatzung ersichtlichen Gebühren erhoben.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Das Bad ist geöffnet:

- 1) Täglich von 9 bis 20 Uhr.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.  
Bei schlechter Witterung ist die vorübergehende Schließung des Freibades vorbehalten.
- 3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Schließung des Freibades nicht mehr ausgegeben.

### **§ 5**

#### **Verhalten im Freibad**

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

- 2) Der Aufenthalt im Freibad ist in üblicher Badekleidung gestattet, die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den genannten Anforderungen entspricht, hat alleine der Schwimmmeister.
- 3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 4) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens in den dafür vorhandenen Durchschreitebecken abzubrausen.
- 5) Die Umgänge am Schwimmbecken dürfen nicht mit Schuhen sowie mit Gläsern und Flaschen betreten werden.
- 6) Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- 7) Die Benützung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben das Sprungbecken nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 8) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- 9) Es ist verboten:
  - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
  - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einsteigeleitern der Haltestangen zu turnen;
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
  - e) Schwimmflossen zu verwenden.
- 10) Nicht gestattet ist:
  - a) Lärmen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten oder sonstigen Musikinstrumenten;
  - b) das Rauchen in sämtliche Räumen;
  - c) ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
  - d) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
  - e) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer- und Kochstellen.
- 11) Ball- und Ringspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese bzw. Spielfeldern gestattet. Für Sach- und Personenschäden bei solchen Spielen haftet der Verursacher.
- 12) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet.
- 13) Anfallender Müll ist nach Biomüll, Restmüll und gelber Sack zu trennen und in die aufgestellten Behälter zu verbringen.

- 14) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 6**

### **Haftung**

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Hilzingen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, haftet die Gemeinde Hilzingen nicht.
- 2) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
- 3) Bei Unfällen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals haftet.
- 4) Der Badegast haftet für sämtliche von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sach- und Personenschäden.
- 5) Für Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird nicht haftet, unabhängig davon, ob diese in den Aufbewahrungsschränken eingeschlossen sind oder nicht.

## **§ 7**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8**

### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

## § 9

### Aufsicht

- 1) Der Schwimmmeister und das sonstige Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- 3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Freibad zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 5) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

## § 10

### Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, diese Badeordnung jederzeit nach Bedarf zu ändern oder zu ergänzen oder eine gänzlich neue Badeordnung zu erlassen.

Hilzingen, den 13. Mai 2022  
Gemeinde Hilzingen

  
Holger Mayer  
Bürgermeister